

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (bis 31.12.2022: Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt )		
Ggf. Standort	Schweinfurt		
Studiengang	Management of Business Transformation (ab 1.10. 2023: Transformation)		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Start im Wintersemester 2022/23 (01.10.2022)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	30.05.2023

**Inhalt**

**Ergebnisse auf einen Blick.....3**

**Kurzprofil des Studiengangs.....4**

**Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....5**

**I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....6**

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....6

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....6

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....7

5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....7

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....8

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....8

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....8

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....8

**II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....9**

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....9

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....9

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....9

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....12

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....12

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....15

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....16

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....17

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....19

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....20

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....22

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....23

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....24

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....27

**III Begutachtungsverfahren .....29**

1 Allgemeine Hinweise .....29

2 Rechtliche Grundlagen.....29

3 Gutachtergremium.....29

**IV Datenblatt .....30**

1 Daten zum Studiengang.....30

2 Daten zur Akkreditierung.....30

**V Glossar .....31**

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt.
- nicht erfüllt.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (kurz THWS) ist mit derzeit rund 9.300 eingeschriebenen Studierenden und ca. 200 Professorinnen und Professoren eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Gegründet wurde die THWS 1971 an den beiden Standorten Würzburg und Schweinfurt, die bis heute fortbestehen.

Der Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) ist interdisziplinär angelegt. Entsprechend sind Dozierende aus den Fakultäten Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Angewandte Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Maschinenbau, Elektrotechnik und Angewandte Natur und Geisteswissenschaften am Lehrangebot beteiligt. Zudem werden verschiedene Laboreinrichtungen der Hochschule für die Lehre genutzt (z. B. Mixed Augmented Virtual Experience Learning, Akustiklabor, Logistiklabor, Sozioinformatik und das Institut für Design und Informationssysteme).

Der Studiengang ist als generalistisches Weiterbildungsstudienprogramm konzeptioniert, dessen Schwerpunkt auf Managementfragestellungen liegt. Studierende sollen für die eigenständige, wissenschaftlich fundierte Anwendung, Weiterentwicklung und Erforschung von Konzepten, Methoden und Instrumenten des Business Transformation Managements qualifiziert werden, um so Fach- und Führungspositionen übernehmen zu können oder Existenzgründungen im Bereich Business Transformation anzustreben. Hauptziel des Studienganges ist es, den Absolventinnen und Absolventen berufliche Veränderung und/oder eine Beschleunigung der Karriere zu ermöglichen. Die Lehre findet auf Englisch statt.

Der Studiengang richtet sich an Akademikerinnen und Akademiker mit Berufserfahrung, die sich aufgrund des sich abzeichnenden Transformationsbedarfs in ihrem Geschäftsumfeld eine dedizierte Weiterbildung im Bereich des Transformationsmanagements wünschen. Ausgehend von der Überzeugung, dass Transformation maßgeblich durch die Digitalisierung, den Klimawandel und den Wertewandel befeuert wird, sollen die Studierenden diese drei Treiber systemisch kennen- und reflektieren lernen, um mögliche Zukunftsszenarien entwerfen zu können.

Strukturell ist der Studiengang in drei Semester geteilt. Während der Fokus im ersten Semester auf dem Verständnis grundlegender Prozesse und Strukturen liegt, sollen die Studierenden im zweiten Semester vermittelte Führungs- und Managementmethoden in Projekten an der Hochschule testen, bevor sie im dritten Semester ihr Verständnis und ihr Methodenwissen in Transformationsprojekten bei Organisationen außerhalb der Hochschule anwenden sollen.

Als mögliche Berufsbilder gibt die Hochschule u.a. die Beschäftigung als Change Agent, das Projektmanagement von Transformationsprojekten, die Mitarbeit in Unternehmen, öffentlichen Institutionen und NGOs an, aber auch die Möglichkeit zur Selbstständigkeit, etwa im Bereich Coaching, Beratung und Weiterbildung, an. Der Studienabschluss soll überdies zu einer sich anschließenden Promotion befähigen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) zielt auf die Vermittlung kaufmännischer, soziologischer wie auch technologischer Aspekte einer Transformation. Die Darstellung der fachlich-inhaltlichen Kriterien, darunter Qualifikationsziele, Studiengangskonzept mit Curriculum, Mobilität, personeller Ausstattung, Ressourcenausstattung, Prüfungssystem, Studierbarkeit und Profilanspruch sowie Studienerfolg, Geschlechtergerechtigkeit und Kooperationen bewertet das Gutachtergremium als grundsätzlich stimmig und sinnvoll ausgestaltet.

Positiv hervorgehoben werden die Interdisziplinarität der Lehrinhalte, das Lehr- bzw. Modulkonzept unter auskunftsgemäß hohem personellen Einsatz, die praxisbezogene Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Region sowie die Internationalität.

Einzelne Empfehlungen des Gutachtergremiums beziehen sich primär auf die laufende Überprüfung des Konzepts im späteren Studienbetrieb, insbesondere um sicherzustellen, dass

- das unterschiedliche Vorwissen der heterogenen Studierendenprofile in den einzelnen Modulen hinreichend berücksichtigt bzw. bei Bedarf ausgebaut wird (z.B. durch Vorkurse),
- die Studierbarkeit angesichts ausschließlich semesterbegleitender Prüfungsformen durch gute kollegiale Abstimmung gewährleistet bleibt und
- die interdisziplinären fachlichen Inhalte iterativ weiterentwickelt werden, um den Studiengangsziele auch in Zukunft gerecht zu werden.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der begutachtete Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten im Umfang von drei Semestern. Dies ist in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Management of Business Transformation“ an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (im Folgenden SPO) hinterlegt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Laut § 30 der Allgemeinen Prüfungsordnung an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (im Folgenden APO) soll die Masterarbeit zeigen, „dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und gegebenenfalls in praktisch kommunikativer Umsetzung oder Lösung anzuwenden.“ Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist in § 7 (2) SPO mit vier Monaten angegeben.

Der begutachtete Studiengang ist weiterbildend konzipiert.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 SPO festgelegt. Zur Aufnahme des Studiengangs ist demnach berechtigt, wer durch eine einschlägige Qualifikation auf wissenschaftlicher und praxisorientierter Grundlage über sehr gute bis gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Business verfügt. Dies ist durch einen qualifizierten Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten nachzuweisen, wobei bei einem Abschluss von mindestens 180

aber weniger als 210 ECTS-Punkten auch vorläufig zum Studium zugelassen werden kann, sofern durch die Ableistung bestimmter, fachlich einschlägiger Module aus dem grundständigen Lehrangebot der Hochschule oder gleichwertiger Module zum Erwerb fehlende Kompetenzen nachgeholt und/oder außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Des Weiteren ist der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs dienenden, qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung zu erbringen.

Nach Anlage 1 der Immatrikulationssatzung sind deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A1 sowie englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Laut § 10 SPO lautet die Abschlussbezeichnung „Master of Business Administration“ (MBA).

Das Diploma Supplement liegt für den begutachteten Studiengang in aktueller Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 8 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (20 ECTS-Punkte, davon 2 ECTS-Punkte für das Masterseminar) umfassen alle Module 10 ECTS-Punkte. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

In § 46 (3) APO ist festgelegt, dass eine Angabe zur relativen Abschlussnote im Diploma Supplement erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen, pro Semester sollen planmäßig 30 ECTS-Punkte erreicht werden. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 APO mit 30 Zeitstunden angegeben. Zum Masterabschluss werden unter Einbezug des vorausgesetzten Bachelorstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 43 APO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## **9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig*

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck des Studiengangs erhalten konnte. Insbesondere die Zugangsvoraussetzungen, die Qualifikationsziele des Studiengangs sowie die Ausgestaltung des Curriculums wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Themen Mobilität, Prüfungssystem und Gestaltung der qualitätssichernden Maßnahmen eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Management of Business Transformation“ (MBA) werden in § 2 der SPO wie folgt definiert:

„(1) <sup>1</sup>Der Weiterbildungsmasterstudiengang Management of Business Transformation qualifiziert die Studierenden für die eigenständige, wissenschaftlich fundierte Anwendung, Weiterentwicklung und Erforschung von Konzepten, Methoden und Instrumenten des Business Transformation Managements. <sup>2</sup>Das Hauptziel des Studienganges ist es, die berufliche Veränderung oder Beschleunigung der Karriere der Absolventinnen und Absolventen zu ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Der Weiterbildungsmasterstudiengang Management of Business Transformation ist als generalistischer Studiengang konzeptioniert, dessen Schwerpunkt auf Managementfragestellungen liegt. <sup>2</sup>Transformationsprojekte gilt es auf allen Hierarchiestufen über alle Fachabteilungen hinweg zu beherrschen. <sup>3</sup>Die Transformation heute wird maßgeblich durch die Digitalisierung, den Klimawandel und den Wertewandel befeuert. <sup>4</sup>Alle drei Treiber werden im Studium systemisch kennengelernt und so reflektiert, dass mögliche Zukunftsszenarien entworfen werden können. <sup>5</sup>Während des Studiums werden insbesondere methodische, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen zur zukünftigen kritischen und wissenschaftlich fundierten Gestaltung von Transformationsprozessen erworben. <sup>6</sup>Der Weiterbildungsmasterstudiengang qualifiziert für Fach- und Führungspositionen, sowie zur Existenzgründung im Bereich Business Transformation. <sup>7</sup>Er ist international und interdisziplinär ausgerichtet und bietet somit ein solides Fundament für eine Karriere in global agierenden Organisationen.“

Darüber hinaus werden unter Punkt 4.2 des Diploma Supplement folgende zu erzielende Lernergebnisse aufgeführt:

„The Master’s programme [...] offers a high-level practice-oriented education, based on scientific findings. Its objective is supporting, testing and applying the capacity for successful business transformation projects in a multi-crisis era. The students acquire different management and leadership skills with a strong focus on business model generation, communication, decision making, and agile project management. These competencies are based on a deep, interdisciplinary, and systemic understanding of humans, intelligent machines, complex ecosystems as well as purpose and value. They understand humans as driving and as affected key resource in any business transformation as well as a basic understanding of intelligent machines as cause and enabler of recent business transformations with a strong focus on AI.

In addition, the students gain a deep insight and understanding of challenges caused by a complex ecosystem every business is embedded and affected. They can apply different approaches like Systems and Design Thinking as well as Horizon Scanning in order to explore the challenges caused by the complex ecosystems and estimate the impacts on business transformations [sic!].

The students discover value and purpose as crucial for the willingness of humans to change on a macro-level (as part of a nation, society, culture or economics), a meso-level (as part of an organisation) and a micro-level (as an individual). The students evaluate resources regarding their usefulness and initiate action accordingly. They help operating departments and experts with their sustainable, ecological and economic background – always regarding an interdisciplinary and systemic approach. Furthermore they are able to use their entrepreneurial [sic!] mindset, management and leadership skills to start their own business.

The students are able to work in a team as well as independently. Therefore, the students familiarize themselves under limited time with new topics and facts to apply their theoretically gained knowledge on practical projects with real task assignments. Finally, the Master's Thesis shows the students' ability to independently research a wellfounded research question by applying scientific principles. This all will prepare the master students for a professional career as change agent or business transformation manager as well as an academic career.”

Laut eigenen Angaben soll der Studiengang Studierende dazu befähigen, eigenständig Transformationsprozesse auf Managementebene definieren, beginnen oder weiterbringen zu können. Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Implikationen benennen zu können, auf Veränderungen hinzuarbeiten und die betroffenen Mitarbeitenden im Unternehmen oder der NGO hinsichtlich der Transformation zu begleiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht. Sie entsprechen der gemischt wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Einschätzung des Gremiums stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für weiterbildende Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden grundsätzlich gut dazu befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert. Aufgrund des erwarteten heterogenen Qualifikationsprofils der Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer hinsichtlich des Erststudiums und der Berufs- und Führungserfahrung ist ex ante keine eindeutige Aussage hinsichtlich exakter Zielpositionen möglich. Denkbar wären auskunftsgemäß sowohl kaufmännische Positionen wie die eines Transformation oder Innovation Managers, ebenso wie technische Positionen wie die eines Data Scientists. Zielorganisationen der Absolventinnen und Absolventen sind sowohl globale Konzerne wie auch Unternehmen des lokalen Mittelstands, zu dem nach Auskunft des Fachbereichs enge Beziehungen bestehen.

Die Persönlichkeitsentwicklung umfasst die Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit einem Fach und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos und wird nach Ansicht des Gutachtergremiums hinreichend gefördert.

Beruflichen Vorerfahrungen von i. d. R. mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs dienenden, qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung werden in den Studiengangszielen und durch § 3 SPO sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) greift auf die bei den Studierenden bereits vorhandene Berufserfahrung zurück und möchte diese in Bezug zu den Studieninhalten des Transformationsmanagements setzen. Das Curriculum ist daraufhin konzipiert, durch ineinandergreifende Module Querverbindungen besonders deutlich hervorzuheben und an das Vorwissen der Studierenden anzuknüpfen. Den Studierenden soll damit ermöglicht werden, einen eigenen Schwerpunkt setzen und das vermittelte Wissen anhand konkreter Beispiele aus dem geschäftlichen Alltag anwenden zu können. Durch die Gespräche im Rahmen der Begehung haben sich die am Studiengang Beteiligten allerdings dazu entschlossen, den Studiengang ab dem WS 2023/24 in „Transformation“ (MBA) umzubenennen. Hintergrund ist das Selbstverständnis als generalistischer Studiengang, der Transformation ganzheitlich betrachten will. Dem soll durch die angestrebte Umbenennung künftig mehr Rechnung auch nach außen hin getragen werden.

Das Studium findet in Form von Impulsvorträgen, Workshops, ein- bis mehrtägig geblockten Seminaren und wöchentlichen Veranstaltungen statt, die sich über das gesamte Semester von Montag bis Freitag, in Ausnahmen auch über das Wochenende erstrecken. Es ist so angelegt, dass es nicht neben einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit durchgeführt werden kann. Alle acht Module sind Pflicht-Module.

Als Basis für ein grundlegendes Verständnis des Transformationsmanagements sollen die Module des ersten Semesters unterschiedliche Zugänge zur Analyse und zum Verständnis der Umwelt von Organisationen bieten. Dabei werden Kooperationen zwischen Menschen, intelligenten Maschinen und der Output von Algorithmen in Beziehung gesetzt zu deren Auswirkungen auf das globale Zusammenleben sowie den wirtschaftlichen Beziehungen. In diesem Kontext wird Wissen um physiologische und psychologische Fähigkeiten und Verhaltensgrundlagen vermittelt, sowie daraus resultierende Mensch-Maschine-Kommunikationsmöglichkeiten abgeleitet.

Parallel dazu werden komplexe Ökosysteme besprochen, welche mithilfe von konzeptionellen, methodischen und kontextbezogenen Ansätzen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden. Die Studierenden sollen dadurch wichtige Grundlagen dynamischer Systeme kennenlernen und sich mit unterschiedlichen Rechtsauffassungen sowie deren Einfluss auf Gesellschaft und Wirtschaft auseinandersetzen.

Darüber hinaus wird die Thematik von gesellschaftlichem und wirtschaftlichen Werten besprochen, indem zunächst auf der Makroebene die Bedeutung von definierten Zwecken und Werten im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen thematisiert wird. Zudem wird die Bedeutung für Organisationen

auf der Meso-Ebene besprochen. Abschließend folgt für eine persönliche Auseinandersetzung mit Zwecken und Werten eine Betrachtung der Mikroebene.

Das zweite Semester widmet sich aktuellen Ansätzen und Konzepten innerhalb des Feldes der Business Transformation. Dabei liegt der Fokus auf dem Management, also der bewussten Einflussnahme auf Transformationsprozesse. Dazu erhalten Studierende im Modul „Managing and Leading Humans“ die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten in den Bereichen „Transformational Leadership and Management“ mit besonderem Fokus auf zwischenmenschlicher Kommunikation als wesentlichen Erfolgsfaktor von Transformationen auf- bzw. auszubauen. Anschließend wird die bewusste Einflussnahme auf Organisationodynamiken analysiert und hinsichtlich ihrer spezifischen Ausprägungen auf Managementprozesse diskutiert. Unterschiedliche Konzepte wie Lean Management oder Product Life Cycle Management werden vorgestellt und auf konkrete Anwendungsfelder übertragen. Abschließend sollen die Studierenden durch die Auseinandersetzung mit Modellen und Simulationen lernen, inwiefern auf der Grundlage von standardisierten Situationen eigenständig Entscheidungen von Risikoeffekten getroffen werden können. Dazu werden Anwendungszwecke, -möglichkeiten und -grenzen von Modellen diskutiert.

Die Module des dritten Semesters dienen der eigenverantwortlichen Anwendung des Gelernten in Projekt- und Masterarbeit. Durch besondere Lernformen wie Gruppenarbeit in hybriden Settings, blended Learning zur selbstständigen Vertiefung von Themen sowie Workshops mit Design-Thinking-Charakter sollen Studierende die dafür notwendigen Inhalte sowie die Methoden erwerben und in die Lage versetzt werden, dieses erworbene Wissen in der Praxis gewinnbringend einzusetzen. Laut Hochschule bietet sich dazu im Anschluss Modul 7 (Applied Transformation Project) an, welches den Studierenden die Möglichkeit bieten soll, in der Gruppe ein eigenes Transformationsprojekt außerhalb der Hochschule durchzuführen. Eine individuelle, vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema wird in Modul 8 (Master Thesis and Master Seminar) gefordert und kann unabhängig vom Hochschulstandort erfolgen.

Die Hochschule verweist darauf, dass die Lehrveranstaltungen sowohl in Präsenz als auch mittels Hybridformaten und als Onlinelehrveranstaltung angeboten werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengangsbezeichnung deckt nach Einschätzung des Gutachtergremiums grundsätzlich adäquat die Breite der fachlichen und persönlichen Ausbildung an der THWS ab. Es werden kaufmännische, soziologische wie auch technologische Aspekte einer Transformation ermittelt. Das Gutachtergremium begrüßt allerdings die Planungen der THWS, den Studiengang ab dem WS 2023/24 unter dem Titel „Transformation“ anzubieten, gibt aber zu bedenken, dass der geplante Titel nun sehr breit formuliert ist und ggf. ein verändertes Verständnis der Inhalte nahe legen könnte.

Von den großen gesellschaftlichen Trends wird aktuell vor allem das Thema Digitalisierung adressiert, während große Trends wie Nachhaltigkeit aktuell im Curriculum noch eine untergeordnete Rolle einnehmen. Das Erleben von Ansätzen (z.B. Design Thinking, Lego Serious Play) und Technologien (z.B. VR/AR, 3D-Drucker) wird über Labore ermöglicht. Der technologische Fokus lag – zum Stand des vorliegenden Modulhandbuchs – primär auf den Themen KI und VR/AR, weniger auf anderen Bereichen IoT, Cloud/Edge oder AA. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Anlaufens des Studiengangs Themen selektiv ergänzt und/oder ersetzt werden, um dem Kerngedanken der aktiven Transformationsbegleitung weiterhin gerecht zu werden. Das Gutachtergremium empfiehlt ein dahingehendes Monitoring der ggf. zu ergänzenden Aspekte nach Abschluss der ersten Studienkohorte.

Eine Herausforderung kann angesichts der heterogenen fachlichen Hintergründe der Programmteilnehmerinnen und -teilnehmer die Berücksichtigung unterschiedlichen Vorwissens in der Wissensvermittlung, aber auch Leistungsbewertung darstellen (beispielsweise bei der Anwendungsentwicklung). Laut Fachbereich soll dies abgefedert werden durch darauf abgestimmte Team-Zusammensetzungen und einer Art Co-Teaching-Funktion durch erfahrene(re) Studierende, wie auch durch Definition angepasster Team-Ziele - ohne das Lernziel des Moduls zu gefährden. Die Realität des Lehrbetriebs wird zeigen müssen, inwieweit bzw. bei welchen Modulen dieser Ansatz funktioniert, und wo ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Vorkurse) erforderlich sind. Das Gutachtergremium empfiehlt vor dem skizzierten Hintergrund die Herausforderungen der heterogenen fachlichen Hintergründe regelmäßig daraufhin zu evaluieren, ob ggf. weitere Maßnahmen wie z.B. Vorkurse erforderlich sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

- Die Hochschule sollte nach Abschluss der ersten Studienkohorte überprüfen, ob Themen im soziologischen und technischen Bereich selektiv ergänzt und/oder ersetzt werden können, um dem Kerngedanken der aktiven Transformationsbegleitung weiterhin gerecht zu werden. Damit könnte auch Aspekten der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden.
- Die Herausforderungen der heterogenen fachlichen Hintergründe sollten regelmäßig daraufhin evaluiert werden, ob ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Vorkurse) erforderlich sind.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Laut Angaben der Hochschule werden die Studierende bereits ab dem ersten Semester durch die Studiengangleitung sowie die Auslandsbeauftragte über die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte informiert.

Wenn Studierende einen Auslandsaufenthalt in das Studium integrieren möchten, so wird dafür das insbesondere das dritte Fachsemester (mit den Modulen „Applied Transformation Project“ und „Mastermodule“) empfohlen. Das Projekt kann durch hybride Angebote der Kollaboration (Konferenzsoftware, Lernplattform und Weitere) äquivalent im Ausland erfolgen und die Masterarbeit sowie das Master's Seminar durch hybride Unterrichtsformen betreut werden. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium beantwortet auf Fakultätsebene die Auslandsbeauftragte sowie auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN).

Für Studierende, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor dem Auslandsaufenthalt im Rahmen der Ausstellung eines rechtsverbindlichen Learning-Agreements. Den Prozess gemäß Beschluss der Hochschulleitung beschreibt die Hochschule in ihrem Selbstbericht wie folgt:

„Der oder die Auslandsbeauftragte der Fakultät berät im Vorfeld die Prüfungskommission und die Studierenden bezüglich des Fächerkatalogs, bereitet das Learning-Agreement vor und reicht dieses bei der Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission entscheidet abschließend, ggf. unter Einbeziehung des Modulverantwortlichen, d. h. der Modulbeauftragte ist durch die Prüfungskommission überstimmbare. Ggf. erhält die Auslandsbeauftragte das von der Prüfungskommission unterschriebene Agreement zurück zur weiteren Verwendung und Verteilung. Mit Nachweis der im Learning Agreement fixierten Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Auslandsaufenthalt durch den Studierenden erfolgt die Anerkennung.“

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen (siehe § 43 APO). Dabei umfasst die Anrechnung die Anrechnung von ECTS-Punkten, die Anrechnung von Modulen, die Feststellung von Noten sowie die Anrechnung von Studienzeiten. Bezüglich der Anrechnung von Modulen müssen außerdem die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Die Begründungspflicht der Hochschule bei Nichtanrechnung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention geht aus § 43 Abs. 7 APO hervor.

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist grundsätzlich ein Bachelorabschluss mit 210 ECTS-Punkten. Bei einem Bachelorabschluss von weniger als 210 ECTS sieht § 3 Abs. 4 der SPO vor, dass Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen mit einem Abschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten vorläufig zugelassen werden können. Sie müssen aber die fehlenden 30 Leistungspunkte nachholen, indem sie fachlich einschlägige Kurse aus dem grundständigen Angebot der Hochschule erfolgreich absolvieren und/oder außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ein flexibel gestaltbares drittes Semester, in welchem ein Auslandsaufenthalt möglich ist. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation durch den Hochschulservice Internationales sowie durch den Campus Weiterbildung kann als sehr gut bewertet werden.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) sind mobilitätsfördernd formuliert, weil sie nicht auf einen korrespondierenden Bachelorstudiengang ausgerichtet sind, sondern allgemeine Kompetenzanforderungen stellen. Außerdem wird durch die Zugangsvoraussetzungen der nationale sowie internationale Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen gefördert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) lehren aktuell 17 Professorinnen und Professoren sowie 14 Lehrbeauftragte. Dabei werden 36,54 SWS des insgesamt 52 SWS auf den Studiengang entfallenden Lehrdeputats professoral abgedeckt.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte können die Weiterbildungsangebote des Bayerischen Zentrum für Innovative Lehre (BayZiel, früher „DiZ – Zentrum für Hochschuldidaktik“) in Ingolstadt/München wahrnehmen. Das BayZiel ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für alle neu berufenen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme

an dem „Basisseminar Hochschuldidaktik“ Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ in insgesamt fünf Tagen behandelt.

Weitere Möglichkeiten zur Weiterbildung entstehen durch die Teilnahme an fachbezogenen Tagungen und Konferenzen. All diese Angebote werden laut Angaben der Hochschule auch regelmäßig wahrgenommen.

Eine hochschulweite Einrichtung an der THWS ist der regelmäßig stattfindende Medienpädagogische Tag zur Unterstützung des Einsatzes von Medien in der Lehre. Als weitere Möglichkeiten der fachlichen Fortbildung beschreibt die Hochschule Forschungs- und Praxisfreisemester sowie Englischkurse für Mitarbeitende, die vom Campus Sprache angeboten werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches und professorales Lehrpersonal abgedeckt.

Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums ebenfalls als gut zu bewerten ist.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachtergremiums auch gut davon Gebrauch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Für die administrativen Aufgabenbereiche sind für den Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) im Campus Weiterbildung und Sprache (CWS) zwei Verwaltungsangestellte (mit einer 75 %- und einer 50 %-Stelle) angestellt.

In Schweinfurt nutzt der Masterstudiengang in den Gebäuden des Campus Ledward Vorlesungs- und EDV-Räume gemeinsam mit den anderen Studiengängen der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen. Dem Studiengang stehen zudem u.a. das Akustiklabor der Fakultät Maschinenbau, der Creative Cube und das VR-Labor MAVEL der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten des CWS in Schweinfurt befinden sich im Gebäude 21. Es sind fünf Seminarräume, ein Besprechungsraum, eine Küche sowie drei Organisationsbüros für CWS-Mitarbeitende vorhanden. Das Gebäude ist mit Beamern, Kopiergerät und WLAN ausgestattet.

Das Hochschulmedienzentrum (HMZ) steht den Studierenden und Dozierenden aller Fakultäten als Dienstleister in Sachen Medien im Rahmen von audiovisuellen Produktionen, Hochschulprojekten, Vorlesungen und Abschlussarbeiten zur Verfügung und ist laut Angaben der Hochschule in allen Bereichen der Medienproduktion mit aktueller professioneller Technik ausgestattet.

Die Hochschulbibliothek versorgt alle Studiengänge der Hochschule mit Literatur und Informationsmedien und umfasst auch englischsprachige Literatur in gedruckter wie elektronischer Form für den zu akkreditierenden Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA). Kopier- bzw. Scanmöglichkeiten bestehen vor Ort.

Die Bibliothek verfügt über eine Reihe an Arbeitsplätzen, WLAN-Empfang ist in den Lesesälen überall möglich. Außerdem stehen stationäre Thin Clients für Recherchen in Datenbanken und im Internet zur Nutzung bereit.

Alle elektronischen Inhalte sind für alle Hochschulangehörigen als Remote-Zugang von jedem Ort auf der Welt aus nutzbar. Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule und umfasst den gesamten Bestand an Schrifttum und Medien der Abteilungsbibliotheken Würzburg und Schweinfurt. Der Bestand der Hochschulbibliothek umfasst derzeit insgesamt (Stand: 31.12.2021): ca. 151.000 E-Books (im Kaufmodell, zusätzlich mehrere hunderttausend E-Books in Mietmodellen), ca. 143.000 gedruckte Bände, ca. 48.000 E-Journals, 343 laufende Print-Zeitschriften-Abonnements.

Allen Studierenden und Lehrenden steht die auf Moodle basierende eLearning-Plattform „eLearning@thws“ zur Verfügung. Die Studierenden können hier in Foren und in Chats aktiv werden, bekommen Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt und können eigenes Material hochladen.

Den Studierenden werden neben dem eLearning-Angebot weitere elektronische Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, wie u. a. die Prüfungsanmeldung, das Abrufen von Prüfungsergebnissen oder das Einschreibungsverfahren.

Darüber hinaus verfügt die Hochschule mit dem Zentrum Digitale Lehre über eine Einrichtung, die Orientierung und Support hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung von E-Learning Einheiten geben soll. Insbesondere verfolgt das Zentrum Digitale Lehre den Anspruch, eine Übersicht gewinnbringender Tools zur Kollaboration und Kommunikation in Projekten und Teams zu geben. Dabei sollen Werkzeuge vorgestellt werden, die auch international praktische Anwendung finden. So sollen Studierenden die erforderlichen Kompetenzen als auch das notwendige Wissen für die heutige, weit diversifizierte Medienwelt vermittelt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Eine Prüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. Sonstige Prüfungsleistungen sind in § 21 (2) APO definiert.

Bei der Auswahl der Prüfungsformen wird laut Selbstbericht darauf geachtet, dass Modulinhalt und Prüfungsform sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in der SPO-Anlage sowie im Modulhandbuch definiert.

Im vorliegenden Masterstudiengang dominiert die sog. „sonstige Prüfungsleistung“, dabei kommen gemäß SPO-Anlage folgende Varianten zum Einsatz: Projektarbeit, Präsentation und Portfolio. Laut Modulhandbuch kommen insbesondere Portfolio-Prüfungen („Portfolio assignments“) als Modulprüfung zum Einsatz. Im Selbstbericht wird darauf hingewiesen, dass dies dazu dienen soll, den gesamten Wissensbereich eines Moduls durch die im Rahmen des Curriculums vermittelten Fähigkeiten kompetenzorientiert abprüfen zu können.

§ 32 APO regelt verbindlich die Prüfungsanmeldung. Die Anmeldung zur Prüfung hat modulweise für jedes Prüfungssemester über den Hochschulservice Studium innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. Das Verfahren wird im Einzelnen vom Hochschulservice Studium im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung, zu der ein Studierender/eine Studierende angemeldet ist, ist möglich, wenn die Studierenden ihren Rücktritt fristgemäß bzw. unter Angabe von Gründen erklärt, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei ist die erste Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss

innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die starke Ausrichtung auf Projektarbeiten, Portfolioprüfungen und Präsentation kommt dem Qualifikationsziel der Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen, die technologieunabhängig auch zukünftige Transformationsherausforderungen begleiten können, grundsätzlich gut entgegen. Ein angeleiteter, aber auch teils autodidaktischer Kenntniserwerb wird durch die Prüfungsform voraussichtlich gefördert. Das Gremium regt an, die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen regelmäßig – mittelbar durch den Evaluationsprozess ex-post – zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Eine wissenschaftliche Fundierung der Abschlussarbeit ist laut Aussage des Fachbereichs wichtig, wobei qualitativ/quantitativ-empirische Arbeiten gern gesehen, aber nicht Pflicht sind (State-of-the-Art Literaturstudien sind ebenso denkbar). Diese Flexibilität begrüßt das Gutachtergremium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) beträgt drei Semester. Dabei werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Der Zeitaufwand für den Erwerb eines ECTS-Punktes beträgt 30 Zeitstunden und setzt sich aus der Kontaktzeit (Präsenzzeit) und dem Selbststudium (Vor- und Nachbereitungszeit sowie Zeit zur Prüfungsvorbereitung) zusammen. Damit beträgt der gesamte Workload im Studiengang 2700 Stunden.

Alle Module vergeben mindestens 10 ECTS-Punkte. Ausnahme davon bildet einzig das Modul „Master’s Seminar“ mit 2 ECTS-Punkten, das allerdings mit dem Modul „Master’s Thesis“ im Umfang von 18 ECTS den Abschnitt „Mastermodule“ bildet.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab, die im Anhang der SPO als „sonstige Prüfungsleistung“ („soP“) angegeben wird und laut Selbstbericht eine Portfolioprüfung ist. Nach Angaben der Hochschule sollen die im Verlauf des Semesters zu erbringenden Portfoliobestandteile die Prüfungsbelastung ausgeglichen halten und eine Lastspitze zum Semesterende vermeiden, indem die Studieninhalte kontinuierlich erarbeitet und parallel in die Prüfungsleistung überführt werden.

Darüber hinaus soll die Studierbarkeit seitens der Hochschule gewährleistet werden, in dem bis zum Ende eines jeden Semesters der verbindliche Studienplan für das folgende Semester festgelegt

wird. Dazu zählen Absprachen mit Lehrenden, Raum- und Laborbuchungen sowie die darüber hinaus gehenden Verwaltungsprozesse. Zu Beginn eines jeden Semesters werden im Fakultätsrat die Studienpläne beschlossen und sind damit verbindlich.

In den ersten Lehrveranstaltungen werden weitere Informationen zu den Inhalten besprochen und es wird auf die Modulbeschreibungen hingewiesen. Darüber hinaus werden die elektronischen Lehrmaterialien auf Moodle besprochen, die Termine im Semester präsentiert und die Prüfungsleistung erläutert. Bei weiteren Fragen im Verlauf des Semesters stehen Modulverantwortliche für Rückfragen zur Verfügung.

Laut eigenen Angaben werden alle Veranstaltungen und Prüfungen auf ihre Überschneidungsfreiheit hin überprüft. Dies wird insbesondere durch Impulskurse mit Blockcharakter zum Semesterbeginn sowie darauf aufbauenden regelmäßigen Seminaren im Semesterverlauf sichergestellt. In den Präsenzterminen werden Wissensbestandteile vermittelt, welche anschließend in einem zeitlich höheren Anteil von den Studierenden im Selbststudium vertieft werden müssen.

Durch die Bereitstellung von online verfügbaren Materialien auf der Lernplattform Moodle, den e-books der Bibliothek, dem Zugang zu Ressourcen auch von außerhalb der Hochschule sowie Zoom als Kommunikationsinfrastruktur, die auch Studierenden für Gruppenarbeiten zur Verfügung steht, sollen den Studierenden alle Mittel für ein erfolgreiches Vertiefen der Studieninhalte zur Verfügung gestellt werden.

Der Workload der Module soll künftig über die regelmäßige Evaluation durch die Studierenden überprüft werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden zu Vorlesungen des kommenden Semesters bereits am Ende des vorhergegangenen Semesters macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Hochschule achtet insbesondere durch das Angebot von Blockkursen auf eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen.

Die Studierbarkeit wird auch durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester. Laut Angaben der Hochschule wird am Ende jedes Semesters in den Lehrveranstaltungsevaluationen auch der Workload erhoben.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und Organisation gewährleistet. Durch das häufige Prüfen anhand "sonstiger Prüfungsleistungen" verteilt sich die Prüfungsbelastung über das gesamte Semester und tritt somit nicht geballt am Ende des Semesters auf. In Anbetracht der Vielzahl der unter dem Semester erfolgenden Prüfungen ist aber weiterhin auf eine enge Abstimmung etwaiger Workloads bei den Abgaben zu achten (soweit

relevant in einer modulbezogenen wochenbasierten Planung). Entsprechend sollten regelmäßige Workload-Erhebungen, besonders in den ersten Kohorten des Studiengangs, durchgeführt werden. Die Gutachtergruppe schätzt die Studierbarkeit als gegeben ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die gute Studierbarkeit weiterhin zu gewährleisten, sollte die enge kollegiale Abstimmung hinsichtlich des Prüfungsworkloads bestehen bleiben. Es sollten regelmäßige Workload-Erhebungen, besonders in den ersten Kohorten des Studiengangs, durchgeführt werden.

## **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) ist als Weiterbildungsstudiengang angelegt. Er zielt eigenen Angaben zufolge darauf ab, dass Studierende mit bereits vorhandener Berufserfahrung bezüglich der spezifischen Herausforderungen der Managementebene zur Gestaltung von Transformationsstrategien ausgebildet werden.

Als Berufserfahrung wird eine mindestens einjährige Phase im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss betrachtet. Darüber hinaus muss diese Berufserfahrung in einem Unternehmen erworben worden sein, welches dem Themenfeld des berufsqualifizierenden Abschlusses entspricht.

Der Studiengang ist so angelegt, dass er laut eigenen Angaben nicht neben einer Erwerbstätigkeit absolviert werden kann. Unterrichtet wird in ein- bis mehrtägig geblockten Seminaren und wöchentlichen Veranstaltungen, die sich über das gesamte Semester von Montag bis Freitag, in Ausnahmen auch über das Wochenende erstrecken.

Der Studiengang wird in englischer Sprache gelehrt und entsprechend auch auf der Studiengangs-Website beworben. Das Modulhandbuch und die SPO liegen ebenfalls in englischer Sprache vor. Die so auch sprachlich angelegte internationale Ausrichtung zielt laut Angaben der Hochschule auf eine Karriere in global agierenden Organisationen ab.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Weiterbildungsstudiengang zeichnet sich durch eine spezifische Zielgruppe aus, deren Vorwissen als Grundlage für die Anwendung des vermittelten Wissens um Transformationsprozesse verwendet. U.a. durch die Einbindung von Praxispartnern werden Absolventinnen und Absolventen

bestmöglich auf weitere Karriereschritte in diesem sich derzeit entwickelnden Berufsfeld vorbereitet, wobei der MBA grundsätzlich auch zu einer sich anschließenden Promotion qualifiziert.

Das internationale Profil des Studiengangs wird insbesondere durch das Vorliegen sämtlicher Unterlagen in englischer Sprache unterstützt. Die internationalen Studierenden werden zu Beginn und auch während des Studiums besonders durch soziale Events sowie einem Buddy-Programm seitens der Hochschule umfassend betreut. Dadurch kann sich die zu Beginn heterogene Gruppe an Studierenden optimal zu einem Jahrgang zusammenfinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Regelmäßige Treffen der Lehrenden in den Modulen sowie die inhaltliche Überschneidung der Studieninhalte sollen gewährleisten, dass eine permanente Rückmeldung zu den Inhalten erfolgt und neue Erkenntnisse wieder zurück in die Lehre fließen.

Die Hochschule gibt an, dass in der Konzeptionsphase des Studiengangs regelmäßige Treffen und Einzelgespräche mit (potenziellen) Lehrenden durch die Studiengangleitung und die Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren stattfanden, um fachlich verwandte und auch interdisziplinäre Synergien für die Modulkonzeption nutzbar zu machen. Dieser regelhafte Austausch soll über die Konzeptionsphase hinaus verstetigt werden, um die Aktualität fortlaufend zu gewährleisten.

Viele der im Studiengang vorgesehenen Lehrkräfte arbeiten darüber hinaus in Forschungsprojekten, begutachten Maßnahmen oder sind in themenspezifischen Gremien zur Koordination von Transformationsprozessen vertreten. Damit soll sichergestellt werden, dass fortlaufend neue fachlich didaktische Weiterentwicklungen in den Studiengang einfließen und aktuelle Problemstellungen aus der Praxis im Unterricht behandelt werden.

Eine der formalen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Forschungssemesters durch die Leitung der THWS besteht außerdem darin, dass die Ergebnisse der Forschung auch in der Lehre eingesetzt werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die geplanten und bislang schon durchgeführten Maßnahmen

zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden vom Gutachtergremium als gut bewertet.

Auskunftsgemäß erfolgt an der Hochschule ein regelmäßiger Austausch mit (lokalen) Praxispartnern über Kooperationsprojekte in Forschung und Lehre, z.B. über Teamprojekte oder Gastvorträge. Diesen Austausch begrüßt das Gutachtergremium ausdrücklich. Ein wesentliches Element ist dabei das Transformation Project, im Rahmen dessen Unternehmen Projekte pitchten sollen, die von Studierenden gewählt werden können, aber theoretisch auch Gründungen von Unternehmen durch Studierende möglich werden. Eine latente Herausforderung hier dürfte (wie in diesem Kontext üblich) die Bewertung der höchst unterschiedlichen Projekte sein.

Den Professorinnen und Professoren stehen Forschungsfreisemester für die Dauer von in der Regel einem Semester für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Neben fakultäts- und studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre im Masterstudiengang „Management of Business Transformation“ (MBA) auch durch hochschulweite Instrumente im Rahmen des Qualitätsmanagements der THWS. Der Ausschuss Lehrqualität, dem die Studiendekaninnen und -dekane aller Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache angehören, wird von dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung geleitet und tagt in der Regel zweimal im Semester. Mit dem Ausschuss Lehrqualität soll ein institutionalisierter Austausch der Studiendekaninnen und -dekane zwischen den zehn Fakultäten der THWS gewährleistet werden. Inhaltlich werden die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf gutes Lehr- und Lernverhalten diskutiert und hochschulinterne Entwicklungspotentiale und Best Practices identifiziert und ausgetauscht. So soll gewährleistet werden, dass Problemstellungen aus der täglichen Arbeit erkannt und Lösungsvorschläge unmittelbar auf ihre Umsetzungsrelevanz hin untersucht werden können. Ziel ist es, mit geeigneten strukturellen Maßnahmen eine nachhaltige Etablierung des Qualitätsmanagements an der THWS zu erreichen, durch welche die ohnehin laufende Weiterentwicklung von Instrumenten zur Sicherung der Qualität in der Lehre kontinuierlich verbessert werden kann. Im Rahmen des Ausschusses Lehrqualität wurde der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet, der 2015 in Kraft trat.

Die externe Qualitätssicherung wird im Wesentlichen über Akkreditierungsverfahren sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings, die von externen Evaluierungseinrichtungen durchgeführt werden, sichergestellt. Die interne Qualitätssicherung umfasst Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch.

Schwerpunkte interner Befragungen bilden fakultätsinterne Lehrveranstaltungsevaluationen sowie fakultätsübergreifende, hochschulweite Studierendenbefragungen; hierdurch wird Verbesserungspotenzial aus Sicht der Studierenden systematisch erfasst und fließt in die Weiterentwicklung des Studienangebotes ein. Hochschulinterne Statistiken schließen studiengangbezogene Kennzahlen, Ressourcen- und Kapazitätskennzahlen sowie Studienverlaufsanalysen ein. Im Rahmen eines institutionalisierten Austausches finden Gespräche zwischen den verschiedenen Hochschulakteuren (Hochschulleitung und -verwaltung, Lehrenden und Studierenden) statt.

Zu den fakultätsübergreifenden Befragungen gehört die jährlich stattfindende hochschulweite Studieneingangsbefragung der THWS, um die Hintergründe der Studienwahl, die Erwartungen an das künftige Studium sowie den Informationsstand der Studienanfänger und -anfängerinnen bei der Studienwahl festzustellen. Zudem werden die Informationsquellen der THWS sowie der Bewerbungs- und Einschreibeprozess evaluiert. Eine weitere regelmäßig stattfindende hochschulweite Befragung ist die Befragung der Studienabbrecher. Dabei sollen die Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Studiums untersucht sowie Verbesserungspotenzial der Inhalte und Organisation des Studiums identifiziert werden. Zudem werden fakultätsübergreifende Studienzufriedenheitsbefragungen durchgeführt, die insbesondere auf die Studienbedingungen, die Evaluation von Unterstützungsangeboten sowie auf Auskünfte bzgl. Abbruch- und Wechselneigungen abzielen.

Absolventenbefragungen dienen einer rückblickenden Bewertung des Studiums und der Ausbildungsqualität. Dabei werden die Chancen der Absolventen und Absolventinnen auf dem Arbeitsmarkt evaluiert. Die THWS beteiligt sich zu diesem Zweck regelmäßig an der bayernweiten hochschulübergreifenden Befragung der BAS (Bayerische Absolventenstudien) des IHF (Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung). Zudem verpflichtet sich die THWS mit allen Studiengängen am CHE-Ranking sowie am internationalen Ranking U-Multirank teilzunehmen. Die Auswertung dieser hochschulweiten bzw. hochschulübergreifenden Befragungsergebnisse wird derzeit über die Stabsstelle Lehrqualität realisiert, analysiert und im Bereich »Qualitätsmanagement« der THWS-Homepage als zusammengefasste Ergebnisse veröffentlicht. Die Ergebnisse der Befragungen sowie der Hochschulstatistiken werden diskutiert und entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Lehrqualität erarbeitet, damit diese in die Lehrberichte der Fakultäten sowie in die Selbstberichte der Studiengänge im Rahmen von Akkreditierungsverfahren einfließen können.

Die Qualitätssicherung im Studiengang „Management of Business Transformation“ erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung der Hochschule und der Fakultät: Die Lehrveranstaltungsevaluation

dient der Bewertung der Lehr- und Lernprozesse bzw. der subjektiven Erfassung von Lernerfolg sowie zur Qualität der Wissensvermittlung. Zielsetzungen der Lehrveranstaltungsevaluation sind es, zu einem Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden zu führen, Reflexionsprozesse bei den Lehrenden auszulösen und Anhaltspunkte zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation zu liefern. Die Workloaderhebung ist dabei zwingender Bestandteil der Lehrveranstaltungsevaluation. Zudem wird hochschulweit vorgegeben, dass die Evaluierung durch die Studierenden für jedes Fach bzw. jede Lehrveranstaltung mindestens alle drei Jahre und für jede Lehrperson jedes Jahr in mindestens einer Lehrveranstaltung erfolgen muss.

Einmal im Semester werden über das hochschulweit verfügbare Evaluationstool „Evasys“ Befragungen durchgeführt. Es wird empfohlen, dies deutlich vor Semesterende durchzuführen, um die Ergebnisse mit den Studierenden diskutieren und Modifikationen ggf. noch während der laufenden Lehrveranstaltung umsetzen zu können. Die Ergebnisse der Evaluation sowie der Diskussion mit den Studierenden werden dem Studiendekan rückgemeldet.

Zudem werden durch den CWS regelmäßige Studierendenzufriedenheitsbefragungen über „Evasys“ vorgenommen, in denen sich die Studierenden zu den Studienbedingungen äußern. Die Befragung steht auf Deutsch und Englisch zur Verfügung und soll die spezifischen Bedürfnisse berufserfahrener bzw. berufstätiger Studierender berücksichtigen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut.

Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluation, welche auch eine Workload-Erhebung enthält, als geeignete Monitoring-Maßnahme an. Zusätzlich führt die Hochschule auch eine Absolventenbefragung durch, um eine rückblickende Bewertung des Studiums zu bekommen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung/ Aushänge etc. informiert.

Insbesondere positiv hervorzuheben ist auch der informelle Austausch zwischen Studierenden und Studiengangsleitung bzw. Lehrenden bei verschiedenen sozialen Events.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

An der THWS gibt es eine Frauenbeauftragte für die gesamte Hochschule; ferner ist an jeder Fakultät eine Frauenbeauftragte tätig. Alle Frauenbeauftragten bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Diese treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen. Zu ihren Aufgaben gehören die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, Professorinnen und weibliche Lehrpersonen. Zu diesen Zwecken werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vertretung der Fraueninteressen durch die Frauenbeauftragten in allen Hochschulgremien,
- Organisation von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen,
- Qualifizierte Beratung, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen,
- Durchführung von Workshops zum Thema »Antidiskriminierung und Sensibilisierung« an der Fakultät Gestaltung.

Darüber hinaus bieten die Kinderbetreuungsstätten des Studentenwerks Kinderbetreuungsmöglichkeiten an und auch innerhalb der Hochschule werden Aufenthaltsräume mit Wickelmöglichkeit für Studierende mit Kindern geschaffen. Außerdem besteht eine Absprache mit einer Kindertagesstätte in unmittelbarer Nachbarschaft der THWS.

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene (Studiendekanin bzw. Studiendekan oder Studiengangleitung und Studienfachberatung des Studiengangs) zur Verfügung, um der individuellen Situation gerecht zu werden.

Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschule berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Immer wird dabei die individuelle Situation berücksichtigt mit dem Ziel, Mehraufwand und Benachteiligungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notwendiger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatung der Hochschule bietet. Hierzu stehen sowohl

der von der Hochschulleitung als Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung benannte Vizepräsident der Hochschule, als auch die zentrale und studiengangsspezifische Studienberatung zur Verfügung. Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsangelegenheiten sind unter § 33 APO »Nachteilsausgleich« beschrieben.

Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt. Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der THWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet. An vier Standorten sind Übertragungsanlagen installiert, um betroffenen Studierenden das Hörverständnis zu erleichtern. Auch die Studierendenvertretung der THWS kümmert sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit und leistet soweit möglich Unterstützung.

Zur weiteren Sicherstellung der Chancengleichheit bietet die Fakultät »Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften« (FANG) Studierenden mit besonderem Bildungsbedarf vor Beginn des Studiums Vorkurse in Mathematik und während der Semester zusätzlich zu den Vorlesungen, Seminaren und Übungen je nach Bedarf Tutorien in Mathematik, Physik, Chemie, Informatik und Englisch an. Außerdem organisiert der Campus Weiterbildung Vorbereitungskurse in Mathematik und Physik für Meister und beruflich Qualifizierte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als gut.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

Die Begehung fand aufgrund der Pandemie online statt.

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens hat sich die THWS zu einer Anpassung des Studiengangstitels (vgl. Kapitel Curriculum) entschlossen. Diese Planungen wurden dem Gutachtergremium nach der Begehung im Rahmen eines Umlaufverfahrens unter Vorlage einer Stellungnahme der THWS vorlegt. Das Gremium begrüßt den ab dem WS 2023/24 geltenden Studiengangstitel „Transformation“ (MBA).

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Christopher Kühn, Professur für Allgemeine BWL und Management im Kontext der Digitalisierung (Fachhochschule Kiel)
- Prof. Dr. phil. Oliver Bierhoff, Lehrgebiet Soziologie, insb. Organisationssoziologie (Fachhochschule Bielefeld)

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Felix Kugelmann, Vorstand Intelligent Solutions AG (Marzling)

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Fabian Probst, Studiengang „Management“ (M.Sc.) (Universität Hohenheim)

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Es sind noch keine Daten vorhanden.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	11.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	15./16.12.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)